

**Satzung**  
**des**  
**Sport-Club-Hannover**

vom 14.04.1999

§ 1

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Sport-Club-Hannover und wird nachstehend SCH genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden. Nach erfolgtem Eintrag wird der Vereinsname um den Zusatz eingetragener Verein (e. V.) ergänzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere im Bereich der Kanu und Funsportarten.
2. Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe,
  - die Kanusportdisziplin „Drachenboot“ zu fördern und in der Deutschen Sportszene zu festigen und zu etablieren,
  - die Begegnung und den sportlichen und kulturellen Austausch von nationalen und internationalen Sportlern zu betreiben,
  - die Förderung von Kanusportlern und Teilnehmern an Funsport-arten im Bereich des Breiten- und Leistungssports,
  - ein Forum für die Kommunikation zwischen Freizeit- und Vereinssportlern zu bieten,
  - den Jugend- und Nachwuchssport zu fördern.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Gemeinnützigkeit des Vereins wird dadurch gewährt, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 3

**Mitglieder**

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder,
- c. fördernde Mitglieder.

Zu a.)

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben und volles Wahlrecht.

Zu b.)

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht freigestellt.

Zu c.)

Förderndes Mitglied ist, wer lediglich zum Zwecke der Förderung des Vereins – sowohl in ideeller, als auch in materieller Weise – die Mitgliedschaft beantragt und erhält. Fördernde Mitglieder sind von Umlagen befreit und haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht gewählt werden.

§ 4

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

**1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Aufnahmevertrages zwischen dem Verein und dem Beitrittswilligen begründet. Hierzu hat der Beitrittswillige eine schriftliche Eintrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme des Beitrittswilligen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft vorläufig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Vorstandsbeschluss ist unanfechtbar.

**2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen mit ihrem Tode, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Das Mitglied hat bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere fällige Beitrags- und Umlagezahlungen und Herausgabe von Vereinseigentum, zu erfüllen.

b) Die Mitgliedschaft kann vom Ehrenrat des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus wichtigem Grund entzogen werden. Ein

Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

i. das Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Beschlüsse des SCH verstößt

oder

ii. sich gegenüber dem Verein oder gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern Vereinsschädigend, rufschädigend oder verletzend verhält oder handelt

oder

iii. das Mitglied mit der Zahlung seiner Beitragspflichten in Verzug gerät und trotz zweimaliger Aufforderungen keine vollständige Zahlung leistet.

## § 5

### **Beiträge**

1. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zum Jahresbeginn festgesetzt und haben für das laufende Geschäftsjahr Gültigkeit. Die beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge und müssen bis Ende März im Einzugsverfahren an den Verein abgeführt werden. Findet der Eintritt während des Geschäftsjahres statt, ist der gesamte Jahresbeitrag bis spätestens drei Monate nach der Aufnahme zu entrichten. Die Jahreshauptversammlung oder jede außerordentliche Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Umlagen festsetzen. Die jährlichen Umlagen dürfen den vierfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
2. Gerät ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen in Zahlungsverzug, kann es durch den Vorstand zum 15. April und 15. Juni eines Geschäftsjahres und entsprechend bei anderen Verpflichtungen schriftliche gemahnt werden. Nach Ablauf eines weiteren Monats ist der Vorstand berechtigt, entweder den Ausschluss des Mitgliedes zu beantragen, oder das gerichtliche Mahnverfahren zu betreiben. Das säumige Mitglied trägt die notwendigen Mahnkosten. Diese können gestaffelt sein und werden zum Anfang eines Geschäftsjahres durch den Vorstandsbeschluss schriftlich festgelegt.
3. Befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug, ruht sein Stimmrecht.
4. In persönlich bedingten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes beschließen, Beiträge zu ermäßigen, zu stunden, in Raten zu zahlen oder zu erlassen. Hiervon ist die Aufnahmegebühr ausgeschlossen.

§ 6

**Vereinsorgane**

Die Organe des „Sport-Club-Hannover sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat

§ 7

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung eines jeden Vereinsmitgliedes innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Tage der Versammlung. Die Einladung muss die voraussichtliche Tagesordnung sowie Angaben zum Versammlungsort und Versammlungszeit enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein Amt kann jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben.
5. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Versammlungsleiter zu leiten.
6. Grundsätzlich ist der
  1. Vorsitzende der Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung. Steht der 1. Vorsitzende nicht zur Verfügung, übernimmt der 2. Vorsitzende bzw. erforderlichenfalls ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist immer durch einen Versammlungsleiter zu leiten.
7. Wird bei einer Abstimmung der Antrag auf geheime Wahlen gestellt, entscheidet der Versammlungsleiter, ob er diesen Antrag ablehnt, annimmt oder ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
8. Rügen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb der Versammlung unverzüglich und außerhalb der Versammlung binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand zu rügen. Nach Fristablauf ist eine Rüge nicht mehr möglich (Ausschlussfrist).
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

**Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Kalenderquartals eines jeden Jahres erfolgen.
2. Der schriftlichen Einladung zur Jahreshauptversammlung ist zusätzlich zu den unter § 7 genannten Punkten das Protokoll der vorangegangenen Jahreshauptversammlung und der zu beschließende Haushaltsplan beizufügen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. die Genehmigung bzw. Änderung der Tagesordnung,
  - b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, einschl. des Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr, und der Kassenprüfer,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
  - g. Änderung der Satzung,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen,
  - i. Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Ehrenrates,
  - j. Erörterung und Beschlussfassungen zu weiteren ordentlichen Tagesordnungspunkten
  - k. Beschlussfassung über fristgerechte und Dringlichkeitsanträge.

§ 9

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in besonders dringenden Fällen durch den Vorstand einberufen. Anträge zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach ordentlicher Antragstellung durchzuführen.

## §10

### Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

A.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,

1. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Alleinvertretungsbefugt. Für Rechtsgeschäfte/Verpflichtungen, die den Betrag von 1.000,00 DM übersteigen, ist die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Kassenwart für bestimmte Angelegenheiten ein alleiniges Unterschriftrecht einräumen.
5. Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Eintragung in das Vereinsregister können nur noch Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Sport-Club-Hannover als Mitglieder zugehörig waren.

B.) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Protokollführer
- dem Pressewart
- die von der Mitgliederversammlung der Sparten, zu bestimmenden  
Abteilungsleiter/Spartenleiter

1. Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und besteht der Vorstand hierdurch aus weniger als 3 Mitgliedern, so bestimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.
2. Vorstandssitzungen sind in loser Folge auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Bei einer Vorstandssitzung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei einer Pattsituation bekommt der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

§ 11

**Kassenprüfer**

1. Die Vereinskasse ist in unregelmäßigen Abständen unangekündigt zu überprüfen. Die Jahreshauptversammlung wählt hierfür jeweils zwei Kassenprüfer. Vorstandmitglieder können keine Kassenprüfung vornehmen.
2. Die Prüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 12

**Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten, Satzungsverstößen innerhalb des Vereins und über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit anderer Verbandsgerichte gegeben ist.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei nicht dem Vorstand angehörigen stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Ehrenrat wird für zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern sind in Schriftform direkt an den Ehrenrat zu richten.
3. Entscheidet sich der Ehrenrat auf Antrag für die Aufnahme eines Ehrenratverfahrens, hat er jedem Beteiligten den Grund des Verfahrens mitzuteilen und ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Verfahren erhalten, Stillschweigen zu halten.
4. Dem Ehrenrat stehen folgende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.
  - a) mündlicher Verweis,
  - b) schriftlicher Verweis,
  - c) Festsetzung einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM,
  - d) Verlangen auf sofortiges freiwilliges Ausscheiden,
  - e) Ausschluß aus dem Verein.
5. Der Beschluss des Ehrenrates muss einstimmig erfolgen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
6. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ehrenratsbeschlusses Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung ruht die Durchführung des Ehrenratbeschlusses.
7. Wird gegen den Ehrenratbeschuß kein Antrag bei der Mitgliederversammlung eingelegt oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ehrenratbeschuß bzw. ändert diesen ab, hat der Vorstand die festgesetzten Sanktionen zur Durchführung zu bringen.

§ 13

**Information und Publikation des Vereins**

1. Die Mitglieder werden durch die Publikationen des Vereins (Rundschreiben, Info-Brief, etc.) und den Jahresbericht über das Vereinsgeschehen informiert.
2. Für die Organisation und Weitergabe von Informationen des Vereins an die öffentlichen Medien ist vornehmlich der Pressewart verantwortlich.

§ 14

**Haftung**

Der Sport-Club-Hannover e.V. haftet nur für Schäden gegenüber Dritten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 15

**Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung ist bei der Einladung zu einer betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§ 16

**Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller im Verein stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder anwesend sein, so wird nach Ablauf von 4 Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls bei einer 3/4 Mehrheit die Vereinsauflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks darf das Vermögen des Sport-Club-Hannover e.V., soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Hannover, den .....